

Statuten

des

Vereins zur Unterstützung von KMU und Startups

vom

26. März 2020

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck und Mittel

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen «Verein zur Unterstützung von KMU und Startups» («Association pour le soutien des PME et des start-ups») («Associazione per il sostegno alle PMI e alle startup») («Association for the support of SMEs and startups») besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) als juristische Person.

Der Verein hat seinen Sitz in Winterthur.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Startups, insbesondere durch das Erbringen von Beratungs- und anderen Dienstleistungen, die Initiierung und Durchführung von Projekten für KMU oder Startups bzw. die Mithilfe an solchen Projekten, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu relevanten Themen, die Generierung und Veröffentlichung von relevantem Theorie- und Praxiswissen sowie die physische oder virtuelle Vernetzung von Menschen und Organisationen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist insbesondere nicht gewinnstrebig. Die Erzielung geldwerter Vorteile durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Einnahmen

Die Einnahmequellen des Vereins sind insbesondere:

- (a) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder;
- (b) Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen;
- (c) Erträge aus Veranstaltungen, Projekten und angebotenen Dienstleistungen;
- (d) Beiträge von privaten Organisationen und Unternehmen;
- (e) Erträge aus dem Vereinsvermögen;
- (f) Subventionen der öffentlichen Hand.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Mitglieder (inkl. Passivmitglieder) haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der jährlich gestützt auf einen Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgesetzt wird. Für bestimmte Personengruppen

(z.B. Studierende) kann die Vereinsversammlung unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes Ermässigungen beschliessen.

Die Vereinsversammlung kann gestützt auf einen Vorschlag des Vorstandes den jeweiligen Jahresbeitrag für Passivmitglieder gesondert festsetzen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden für das angebrochene Jahr den vollen Jahresbeitrag, falls dieser von der Vereinsversammlung bereits festgesetzt wurde.

Erhöht sich der jeweilige Jahresbeitrag um mehr als 50% gegenüber dem Vorjahresbeitrag, dürfen Mitglieder, welcher dieser Erhöhung nicht zugestimmt haben, innerhalb eines Monats per sofort ohne Berücksichtigung einer Kündigungsfrist aus dem Verein austreten, ohne zur Zahlung des neuen Jahresbeitrages verpflichtet zu sein.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein verfügt über folgende Kategorien von Mitgliedern:

- (a) Aktivmitglieder;
- (b) Passivmitglieder.

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person werden, die ein Interesse an der aktiven Förderung des Vereinszwecks hat.

Von Aktivmitgliedern wird erwartet, dass sie sich in irgendeiner Form an den Vereinsaktivitäten beteiligen.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszwecks hat.

Passivmitglieder haben in der Vereinsversammlung kein Stimmrecht.

Art. 8 Aufnahmegesuche und Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (a) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung;
- (b) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

Art. 10 Austritt

Mitglieder können unter Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich (E-Mail genügt) an den Vorstand zu richten.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder können vom Vorstand aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Nichtbezahlung des fälligen Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger Mahnung stellt einen wichtigen Grund dar.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand anzuhören.

Ist das ausgeschlossene Mitglied mit dem Ausschluss durch den Vorstand nicht einverstanden, kann das ausgeschlossene Mitglied gegen den Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Ausschliessungsbeschlusses Rekurs erheben und verlangen, dass die Vereinsversammlung über seinen definitiven Ausschluss abstimmt. Der Rekurs ist an den Vorstand zu richten. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied von der Vereinsversammlung anzuhören. Der Ausschluss ist definitiv, wenn eine einfache Mehrheit der an der Vereinsversammlung vertretenen Stimmen dem Ausschluss zustimmt.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf das Vereinsvermögen noch auf Vorteile, welche der Verein gegenüber Dritten für seine Mitglieder erreicht hat, Anspruch.

Art. 12 Ausschluss vom Stimmrecht

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Vereinsversammlung;
- (b) der Vorstand;
- (c) die Geschäftsleitung;
- (d) das Advisory Board.

A. Vereinsversammlung

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- (b) die Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
- (c) die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- (d) die Déchargeerteilung an den Vorstand;
- (e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

- (f) das Treffen von Rekursentscheiden über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
- (g) die Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
- (h) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder sonstigen juristischen Personen;
- (i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- (j) die Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Kommissionen und der Vereinsmitglieder.

Art. 15 Einberufung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Art. 16 Form

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung oder, sofern nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dagegen Widerspruch erheben, in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Art. 17 Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Passivmitglieder haben an der Vereinsversammlung keine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Statutenänderungen, der Beschluss über die Auflösung des Vereines sowie der Beschluss zum Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder sonstigen juristischen Personen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der vertretenen Stimmen verlangt wird.

Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

Art. 18 Nicht-traktandierete Geschäfte

Über Geschäfte, welche nicht traktandiert sind, kann die Versammlung beraten und mit einer Zweidrittelmehrheit aller vertretenen Stimmen Beschluss fassen, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder persönlich anwesend sind.

Art. 19 Schriftliche Beschlussfassung

Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg («schriftliche Beschlussfassung») ist für ausserordentliche Vereinsversammlungen möglich, wenn nicht mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Durchführung einer Versammlung in der regulären Form nach Art. 16 anstelle der schriftlichen

Beschlussfassung verlangt. Als Schriftlichkeit im Sinne dieser Statuten gilt auch die Kommunikation per E-Mail.

Allen Vereinsmitgliedern müssen die Beschlussgegenstände und die Anträge in schriftlicher Form mit einer Frist zur Stellungnahme von mindestens 10 Tagen bekannt gegeben werden. Werden Gegenanträge gestellt, ist entweder eine Versammlung in der regulären Form nach Art. 16 durchzuführen oder die schriftliche Beschlussfassung unter Berücksichtigung aller Anträge und Gegenanträge und unter Wahrung der Zehntagesfrist neu zu organisieren und durchzuführen.

Die schriftliche Beschlussfassung kommt gültig zustande, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der schriftlichen Abstimmung vertreten ist, d.h. sich selbst oder über einen Vertreter zu mindestens einem Beschlussgegenstand schriftlich äussert (Quorum der schriftlichen Präsenz). Enthaltungen gelten als vertretene Stimmen und sind damit für die Ermittlung des schriftlichen Präsenzquorums relevant.

Für die schriftliche Beschlussfassung gelten dieselben Beschlussquoren wie für die Abstimmungen an den Versammlungen in der regulären Form nach Art. 16.

Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht ist auch bei der schriftlichen Beschlussfassung zulässig.

Art. 20 Vorsitz in der Vereinsversammlung

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 21 Protokoll über die Vereinsversammlung

Über die Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Vorstand

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das höchste ausführende und geschäftsführende Organ des Vereins.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- (a) die Oberleitung des Vereins;
- (b) die Festlegung der Organisation des Vereins;
- (c) die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung und über die Kommissionen;
- (d) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Mitglieder des Advisory Boards;
- (e) die Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- (f) der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- (g) der Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (h) die Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
- (i) die Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;

(j) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Als Vorstandsmitglied wählbar ist jede urteilsfähige natürliche Person.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 24 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich von der Vereinsversammlung einzeln gewählt. Die Amtsdauer dauert bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 25 Organisation

Der Vorstand regelt seine Organisation selbst. Er wird vom Präsidenten geleitet.

Der Vorstand kann gestützt auf ein Organisationsreglement Kommissionen einsetzen und mit spezifischen Aufgaben betrauen. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Art. 26 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte des Vereins bedingen. Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von drei Wochen einberufen, mindestens aber zwei Mal pro Jahr.

Art. 27 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern entweder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Eine Stimmrechtsvertretung im Vorstand ist nicht möglich.

Art. 28 Ehrenamtlichkeit und Auslagenersatz

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Sie haben Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Vorstandstätigkeit anfallen.

Art. 29 Vertretung des Vereins und Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand regelt die weiteren Zeichnungsberechtigungen.

C. Geschäftsleitung

Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand kann mittels Vorstandsbeschluss die operative Geschäftsführung sowie weitere, ausserhalb der Kataloge von Art. 14 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 fallende Aufgaben an eine Geschäftsleitung übertragen. Der Vorstand kann bestimmen, dass die Geschäftsleitung gewisse oder alle Aufgaben des Vorstandes vorbereitet und bei der Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse mitwirkt.

Die Geschäftsleitung nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm vom Vorstand übertragen wurden.

Art. 31 Mitglieder

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Vorstand ernannt und abberufen.

Art. 32 Organisation

Der Vorstand regelt die Organisation der Geschäftsleitung in einem Organisationsreglement.

D. Advisory Board

Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand kann mittels Vorstandsbeschluss ein Advisory Board einsetzen.

Das Advisory Board unterstützt den Verein bei seinen Aktivitäten und gibt Empfehlungen an den Vorstand ab. Es darf an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Art. 34 Mitglieder

Die Mitglieder des Advisory Boards werden durch den Vorstand für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.

Art. 35 Organisation

Der Vorstand regelt die Organisation des Advisory Boards in einem Organisationsreglement.

IV. Haftung und Geschäftsjahr

Art. 36 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Auflösung und Liquidationserlös

Art. 38 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt.

Art. 39 Liquidationserlös

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Das Liquidationsergebnis ist dabei möglichst einer Verwendung zuzuführen, die den Zielsetzungen des aufgelösten Vereins entspricht. Zu diesem Zweck ist das Liquidationsergebnis an eine Einrichtung mit gleicher oder möglichst ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zu überweisen, die ausserdem gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und steuerbefreit ist. Rückzahlungen an Vereinsmitglieder oder Spender sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 40 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Statuten unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen des schweizerischen Rechts sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins zuständig.

Art. 41 Eintragung ins Handelsregister

Der Vorstand ist berechtigt, den Verein an seinem Sitz in das Handelsregister einzutragen.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. März 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Winterthur, 26. März 2020

Janine Crivelli
Präsidentin

Dr. Roman S. Gutzwiller
Mitglied des Vorstandes